OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651840/7/MS

Datum:
Linz, 25. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des B W, vertreten durch Rechtsanwalt DDr. K R H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 5. August 2020, GZ: BHBRVERK-2020-150190/12-Wid, betreffend den Entzug der Fahrlehrerberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. August 2020, GZ: BHBRVERK-2020-150190/12-Wid, wurde Herrn B W (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Fahrlehrerberechtigung für die Fahrzeugklassen A und B (erteilt mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. Mai 2009, Zl. VerkR22-35-2-2009/BR) ab Zustellung des Bescheides mangels Vertrauenswürdigkeit entzogen.

Nach Darlegung der gesetzlichen Grundlagen und des bisherigen Verfahrensganges führt die belangte Behörde begründend wie folgt aus:

„Für die Verkehrsbehörde ist durch Ihr Verhalten die für Fahrlehrer notwendige Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben. Zum einen liegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Deliktes vor, welches jener Vertrauenswürdigkeit gegenüber steht, welche für die Erteilung einer Fahrlehrerberechtigung notwendig ist. Eine Institution mit dem in-die-Luft-Sprengen zu bedrohen, kann wohl keiner unbedachten Äußerung bzw. blöden Bemerkung gleichkommen. Vielmehr bedarf es einer gehörigen Portion krimineller Energie, derartige Aussagen - sowohl bei der AMS-Zentrale in Linz als auch bei der Geschäftsstelle in Braunau - zu tätigen.

Zum anderen wurde zwar das Verfahren wegen der gefährlichen Drohung am 11.06.2020 eingestellt. Dennoch erschüttert dieses Verhalten, nicht einmal einen Monat später nach dem ersten Vorfall und obwohl deswegen noch ein gerichtliches Strafverfahren anhängig war, Ihre Vertrauenswürdigkeit grundlegend. Sie meinten gegenüber der Polizei lediglich, diese ‚könne Sie kasen' und es interessiere Sie alles nicht.

Personen mit einer derartigen Sinneshaltung sind nach Ansicht der Behörde mangels Vertrauenswürdigkeit nicht mehr geeignet, Fahrschülern Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, um Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr sicher, vorschriftsmäßig und mit einer defensiven Fahrweise bewegen zu können.

Aus welchem Grund eine ‚weitere behördliche Maßnahme' neben der Verurteilung beim Landesgericht Ried i. I. nicht angemessen sein soll, erschließt sich der Behörde nicht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seinem Erkenntnis vom 30.5.1995, 95/11/0051, ausgesprochen, es nicht zutrifft, dass nur ein unmittelbar bei der Ausübung der jeweiligen Lehrtätigkeit gesetztes Fehlverhalten zum Wegfall der Vertrauenswürdigkeit führen kann. Dies kann vielmehr nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Folge selbst eines außerberuflichen Fehlverhaltens sein, wie etwa der Begehung von Alkoholdelikten (E 5.11.1986, 86/11/0066, und 28.9.1993, 93/11/0101) oder von sonstigen schweren Verstößen gegen Verkehrsvorschriften (E 5.3.1986, 85/11/0185) oder von Gewaltdelikten (vgl E 23.5.1984, 83/11/0168, Slg. 11450/A).

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl E 23.5.1984, 83/11/0168) ist bei dem im § 109 Abs. 1 lit. b KFG 1967 verwendeten Begriff der ‚Vertrauenswürdigkeit' - da weder der Gesetzeswortlaut noch die Gesetzesmaterialien Aussagen zur näheren Bestimmung dieses Begriffes enthalten - von der Bedeutung auszugehen, die diesem Ausdruck im allgemeinen Sprachgebrauch zukommt. Dem Wort ‚vertrauen' kommt demnach inhaltlich die gleiche Bedeutung zu wie einem ‚sich verlassen'. Verlässlich ist eine Person dann, wenn sie nach ihrer gesamten Geisteshaltung und Sinnesart ein Persönlichkeitsbild vermittelt, das bei

Berücksichtigung aller für das Gemeinschaftsleben belangreichen Richtungen ein in sie gesetztes Vertrauen zu rechtfertigen vermag. Schon eine einzige strafbare Handlung, die in auffallendem Gegensatz zu dem sonstigen jahrelangen Verhalten eines Fahrlehrers steht, kann sein gesamtes Charakterbild so verändern, dass gesagt werden kann, dass die bis dahin nie in Zweifel gezogene Vertrauenswürdigkeit nicht mehr vorhanden ist (vgl E 21.3.1980, 3139/78).
Aus den genannten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden."

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 6. August 2020 zugestellt wurde, richtet sich die mit anwaltlichem Schriftsatz eingebrachte rechtzeitige Beschwerde vom 3. September 2020, in der neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Aufhebung des bekämpften Bescheides und in eventu die Fahrlehrerberechtigung für die Fahrzeugklassen A und B lediglich für die Dauer von 6 Monaten zu entziehen.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Richtig ist, dass der Einschreiter mit Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis am 13.07.2020 aufgrund der Äußerung ‚wenn ich nicht bald ein Geld bekomme, sprenge ich euch in die Luft' wegen des Verbrechens der schweren Nötigung nach §§ 15, 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Zif. 1 StGB verurteilt wurde.
Dieses Verhalten, auch wenn nicht entschuldbar, erklärt sich aufgrund der Tatzeitpunkt aus Sicht des Einschreiters bestandenen schwierigen, wirtschaftlichen und persönlichen Situation. Diesen Umstand hat das Landesgericht Ried im Innkreis auch ausdrücklich als mildernd gewertet. Die Erstbehörde hätte diesen Milderungsgrund daher ebenso berücksichtigen müssen. Der Einschreiter befand sich zu diesem Zeitpunkt in finanziellen Existenznöten. Es unterlief ein Formfehler und steigerte sich der Einschreiter, der sich ohnehin in einer prekären wirtschaftlichen Situation befand und daher auch psychisch am Tiefpunkt war, in das Telefonat derart hinein, dass es zu der gegenständlichen unbedachten Äußerung im Ärger kam, die er zutiefst bereut. Dieses reumütige Geständnis hat das Landesgericht Ried im Innkreis als mildernd angenommen.
Dieses unrechtmäßige Verhalten, nämlich die gegenständliche Drohung, hat der Einschreiter sofort zugegeben. Der Einschreiter neigt ansonsten nicht zur Gewalttätigkeit, was aus seinem bis zum Tatzeitpunkt strafrechtlich ungetrübten Vorlebens hervorgeht.
Eine weitere behördliche Maßnahme, wie die gegenständliche Entziehung der Fahrlehrerberechtigung, war nicht angemessen und gerechtfertigt. Aufgrund der bisherigen strafrechtlichen Unbescholtenheit hätte die Erstbehörde bei diesem erstmaligen strafrechtlichen in Erscheinung treten des Einschreiters, welches auf der damaligen wirtschaftlichen und persönlichen prekären Situation des Einschreiters beruht, annehmen müssen, dass die für Fahrlehrer notwendige Vertrauenswürdigkeit nach wie vor gegeben ist. Bei dem Verhalten des Einschreiters handelte es sich um einen einmaligen Vorfall bzw. steht dieses Verhalten im Widerspruch zu dem sonstigen normtreuen Verhalten des Einschreiters, sei dies nun strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich.
Im Sinne einer Gesamtbetrachtung hätte die Erstbehörde aufgrund der vielen Milderungsgründe zu dem Entschluss gelangen müssen, dass diese einmalige Straftat die für Fahrlehrer notwendige Vertrauenswürdigkeit nicht trüben vermag. Beim Einschreiter

handelt es sich um einen normtreuen Menschen. Die gegenständliche Entziehung war weder geboten noch verhältnismäßig.

Beweis: gekürzte Urteilsausfertigung des Landesgerichtes Ried vom 24.06.2020, Strafregisterauskunft."

Mit Schreiben vom 10. September 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht wurde.

Mit weiteren Schreiben legte die belangte Behörde einen Aktenvermerk über einen Besuch des Beschwerdeführers bei der belangten Behörde am 28. September 2020, ein vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bei der belangten Behörde vorgelegtes Schreiben der Bewährungshilfe N vom 3. September 2020 und ein Schreiben der belangten Behörde, gerichtet an den Beschwerdeführer, vor, indem diesem bis 31. Dezember 2025 Hausverbot erteilt wurde.

Ergänzend übermittelte die Bewährungshilfe N dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Schreiben, datiert mit 2. Dezember 2020.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die unter I. angeführten ergänzenden Eingaben sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17. Dezember 2020, an der der Beschwerdeführer selbst sowie sein Rechtsvertreter teilnahmen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Am 14. Mai 2020 setzte sich der Beschwerdeführer telefonisch mit dem AMS in Verbindung, da er bisher keine Geldleistungen erhalten hatte. Er wurde mit einer Mitarbeiterin des AMS Linz verbunden, der gegenüber er dreimal drohte das AMS Braunau in die Luft zu sprengen. Auf konkrete Nachfrage, ob er diese ernst meine, bejahte dies der Beschwerdeführer.

Er wurde sodann mit dem Leiter des AMS Braunau am Inn verbunden, bei dem der Beschwerdeführer die Drohung wiederholte.

Wegen des Vorfalls am 14. Mai 2020 wurde der Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Urteil des LG Ried vom 24. Juni 2020, GZ: 10 Hv 41/20v, wegen des Verbrechens der schweren Nötigung nach den §§ 15, 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z. 1 StGB für schuldig befunden und zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten, bedingt auf drei Jahre, verurteilt.

Am 28. September 2020 kam der Beschwerdeführer zur belangten Behörde um eine Gewerbeanmeldung vorzunehmen, wobei sich nach entsprechender Abfrage herausstellte, dass ein Gewerbeausschlussgrund (Gerichtsverurteilung) vorlag, worauf der Beschwerdeführer aggressiv wurde und angab seine Rechtsvertretung einzuschalten und darüber hinaus bekannt gab, dass es „knallen“ werde, wenn ihm Herr D die Fahrlehrerlizenz entziehen werde. Sein Verhalten empfand die Mitarbeiterin der belangten Behörde als bedrohlich.

Dem Beschwerdeführer wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 30. September 2020 Hausverbot bis einschließlich 31. Dezember 2025 erteilt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und der ergänzenden Eingabe der belangten Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Mit dem mit Beschwerde bekämpften Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die Fahrschullehrerberechtigung wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit entzogen.

Gemäß § 117 Abs. 1 KFG darf die Berechtigung, als Fahrlehrer an einer Fahrschule praktischen Fahrunterricht zu erteilen, nur Personen erteilt werden, die die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen erfüllen; § 2 Abs. 1 bis 3 FSG gilt mit der Maßgabe, dass die Fahrlehrerberechtigung für die Klasse C oder D nicht auch die Fahrlehrerberechtigung für die Klassen B und F umfasst. Die Bestimmungen des § 109 Abs. 5 bis 9 und § 116 Abs. 2a, 3 und 4 sind auf Fahrlehrer sinngemäß anzuwenden. Die Fahrlehrerberechtigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

Gemäß § 109 Abs. 1 KFG darf eine Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) nur natürlichen Personen und nur Personen erteilt werden, die
b) vertrauenswürdig sind,
[...]
g) seit mindestens drei Jahren eine Lenkberechtigung für die Klassen von Kraftfahrzeugen besitzen für die Lenker ausgebildet werden sollen und glaubhaft machen, dass sie mindestens ein Jahr lang Fahrzeuge dieser Klassen tatsächlich gelenkt haben und je ein Lehrplanseminar pro Klasse bei den zur Ausbildung von Fahrschullehrern ermächtigten Einrichtungen absolviert haben. Dieses Lehrplanseminar ist nicht erforderlich für die Klasse F und bei Personen, die bereits über eine Fahrpraxis von mindestens drei Jahren mit den jeweils in Frage kommenden Fahrzeugen verfügen. Sie dürfen nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein. Bei Bewerbern um eine Fahrschulbewilligung für die Klasse D ist jedoch nur eine Lenkpraxis mit Fahrzeugen der Klasse C, sofern sie nicht auch in eine andere

Klasse fallen, erforderlich, und umgekehrt ersetzt eine Lenkpraxis auf Fahrzeugen der Klasse D eine solche auf Fahrzeugen der Klasse C für Bewerber um eine Fahrschulbewilligung der Klasse.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat jene Sach- und Rechtslage, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung besteht, seiner Entscheidung zugrunde zu legen, sodass der Vorfall vom September 2020 bei der belangten Behörde bei der Entscheidungsfindung mit zu berücksichtigten ist.

Den im § 109 Abs. 1 lit. b KFG 1967 verwendeten Begriff der "Vertrauenswürdigkeit" - der weder der Gesetzeswortlaut noch die Gesetzesmaterialien Aussagen zur näheren Bestimmung dieses Begriffes enthalten - ist von der Bedeutung auszugehen, die diesem Ausdruck im allgemeinen Sprachgebrauch zukommt. Dem Wort "vertrauen" kommt demnach inhaltlich die gleiche Bedeutung zu wie einem "sich verlassen" (Hinweis E 21.3.1980, 3139/78).

Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 109 Abs. 1 lit. b wird dann vorliegen, wenn eine Person nach ihrer gesamten Geisteshaltung und Sinnesart ein Persönlichkeitsbild vermittelt, das die bei Berücksichtigung aller für das Gemeinschaftsleben belangreichen Richtungen in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen vermag (VwGH 23.5.1984, 83/11/0168; 5.3.1986; 5.11.1986, 86/11/0066).

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. Februar 1998; 97/11/026 ausgesprochen hat, kann nicht nur ein unmittelbar bei der Ausübung der jeweiligen Lehrtätigkeit gesetztes Fehlverhalten zum Wegfall der Vertrauenswürdigkeit iSd § 109 Abs. 1 lit. b KFG führen. Dies kann vielmehr selbst die Folge eines außerberuflichen Fehlverhaltens sein, wie etwa der Begehung von Alkoholdelikten oder sonstiger schwerer Verstößen gegen Verkehrsvorschriften oder von Gewaltdelikten (VwGH 3.5.1984, 83/11/0168, VwSlg 11450 A/1984).

Anlass für den Entzug der Fahrlehrerberechtigung des Beschwerdeführers durch die belangte Behörde war, dass dieser am 14. Mai 2020 im Zuge eines Telefonats zwei Personen gegenüber gedroht hatte, das Arbeitsmarktservice Braunau am Inn in die Luft zu sprengen.
Hierfür wurde der Beschwerdeführer vom LG Ried vom 24. Juni 2020, GZ: 10 Hv 41/20v, wegen des Verbrechens der schweren Nötigung nach den §§ 15, 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z.1 StGB für schuldig befunden und zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten, bedingt auf drei Jahre, verurteilt.

Dieses vom Beschwerdeführer am 14. Mai 2020 gesetzte Fehlverhalten wurde nicht bei der Ausübung der Lehrtätigkeit gesetzt, sondern stellt ein außerberufliches Fehlverhalten dar, welches entsprechend der oben zitierten Judikatur unter bestimmten Voraussetzungen geeignet ist, dazu zu führen, dass

die Vertrauenswürdigkeit einer bestimmten Person nicht mehr gegeben ist. Das Verbrechen der schweren Nötigung, das der Beschwerdeführer am 14. Mai 2020 begangen hat, führt zweifelsfrei zum Wegfall der Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers. Daran vermag auch die zum damaligen Zeitpunkt schwierige private Situation des Beschwerdeführers nichts zu ändern.
Zum Vorbringen, es habe sich beim Vorfall vom 14. Mai 2020 um eine blöde Bemerkung gehandelt, ist festzuhalten, dass eine wiederholt gemachte Drohung eine öffentliche Einrichtung in die Luft zu sprengen, keinesfalls als eine blöde Bemerkung oder Unmutsäußerung, wie in diesen Fall über noch nicht geflossenes Arbeitslosengeld, abgetan werden kann, sondern es sich um ein in Aussichtstellen von Gewalt gegen eine größere Anzahl von Personen handelt. Diese Äußerung als blöde Bemerkung zu qualifizieren, würde eine Bagatellisierung derselben darstellen.
Dieser Vorfall zeigt die Verhaltensweise des Beschwerdeführers hinsichtlich Situationen auf, die für ihn frustrierend sind und die sich nicht entsprechend seiner Vorstellung gestalten.
Dieser Umstand trat, wenn auch in abgeschwächter Form, im September 2020 bei der belangten Behörde zu Tage, als dem Beschwerdeführer mitgeteilt werden musste, dass eine Gewerbeanmeldung aufgrund der Vorstrafe nicht möglich ist, was den Beschwerdeführer dazu veranlasst hat, gegenüber dem Vertreter der belangten Behörde, der den Beschwerdeführer nach seinen Angaben gereizt hat, zu äußern, wenn ihm die Fahrlehrerlizenz entzogen würde, würde es knallen und hat eine weitere Mitarbeiterin der belangten Behörde das Verhalten des Beschwerdeführers für bedrohlich empfunden, sodass gegen diesen ein Hausverbot, befristet bis 31. Dezember 2025, ausgesprochen worden war.

Auch dieser Vorfall zeigt auf, dass man sich auf den Beschwerdeführer in Situationen, die nicht nach seinen Vorstellungen ablaufen, nicht verlassen kann und dieser dabei wieder in sein Verhaltensmuster, dem Androhen von Gewalt, zurückgefallen ist. Selbst, wenn ihn sein Gegenüber gereizt hat, wie dies der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, stellt dies keinen Grund dar, derart aus der Rolle zu fallen, dass ein Hausverbot die Folge ist.

Der Beschwerdeführer selbst war in der mündlichen Verhandlung ruhig, beherrscht und reflektiert. Er legte ein Schreiben der Bewährungshilfe N vor, in dem ausgeführt wurde, dass der Beschwerdeführer intensiv daran arbeitet seine zwischenzeitlich wiedererlangte emotionale Stabilität zu behalten und weiter auszubauen. Aus dem Schreiben geht weiter hervor, dass die Betreuung des Beschwerdeführers seit Juni 2020 erfolgt, was weiters bedeutet, dass zumindest im September 2020 die emotionale Stabilität des Beschwerdeführers ihn nicht davon abgehalten hat, bei der belangten Behörde wieder mit Gewalt zu drohen, wenn seinem Wollen nicht entsprochen wird.
Seit diesem Vorfall ist kein weiterer dieser Art bekannt geworden.

Aus der Zusammenschau beider Vorfälle ist ein gewaltbereiter Charakterzug des Beschwerdeführers erkennbar, der in den beiden Vorfällen auf verbale Art zu Tage trat.
Der verfahrensauslösende Vorfall liegt ca. acht Monate zurück, der weitere Vorfall vier Monate. Die vergangenen vier Monate, in denen kein vergleichbarer Vorfall mehr passiert ist, sind unter der Berücksichtigung, dass dieses Beschwerdeverfahren anhängig war, nicht ausreichend, dass derzeit das erforderliche Vertrauen in den Beschwerdeführer in dem Sinn, dass man sich auf ihn verlassen kann, dass er in für ihn frustrierenden Situationen nicht mehr mit (der Androhung von) Gewalt reagiert (wie in der Anlasssituation und dem weitern Vorfall), bereits wieder hergestellt ist.

Zum Antrag des Beschwerdeführers den Entzug der Fahrlehrerlizenz zu befristen ist festzuhalten, dass hierfür eine gesetzliche Grundlage nicht vorliegt.

Zum weiteren Vorbringen, die Behörde habe die Milderungsgründe bei ihrer Entscheidungsfindung nicht ausreichend gewürdigt, ist festzuhalten, dass es sich beim ggst. Verfahren um ein Administrativverfahren handelt und daher der Entzug der Fahrlehrerlizenz keine Strafe darstellt, für deren Festlegung Milderungs- und Erschwerungsgründe gegeneinander abzuwägen sind, sondern um eine Administrativmaßnahme zum Schutz anderer Personen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die erforderliche Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers zum Entscheidungszeitpunkt durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (noch) nicht gegeben ist und somit im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß